

MFWA Leipzig GmbH

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für
Baustoffe, Bauprodukte und Bausysteme

Geschäftsbereich V - Tiefbau

Prof. Dr.-Ing. Olaf Selle

Arbeitsgruppe 5.1 - Bauwerksabdichtung

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-SAC 02 / 5.1 / 12 - 669

Gegenstand:

ELAPERM-CS 30 -

adhäsive Abdichtung im Übergang auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gegen drückendes Wasser bis zu einem Wasserdruck von 3 m Wassersäule gemäß Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.48, Ausgabe 2012/1

Antragsteller:

SB Bautechnik GmbH
Löwenbrucher Ring 16
D-14974 Ludwigsfelde

Ausstellungsdatum:

11.07.2012

Geltungsdauer:

10.07.2017

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis besteht aus 8 Seiten.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung – auch auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MFWA Leipzig GmbH. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der MFWA Leipzig GmbH.



Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-PL-11021-01-00

Durch die DAkkS GmbH nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren (in diesem Dokument mit * gekennzeichnet). Die Urkunde kann unter www.mfpa-leipzig.de eingesehen werden.

Nach Landesbauordnung (SAC 02) anerkannte und nach Bauproduktengesetz (NB 0800) notifizierte PÜZ-Stelle.

Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH (MFWA Leipzig GmbH)

Sitz: Hans-Weigel-Str. 2b – 04319 Leipzig/Germany
Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Frank Dehn
Handelsregister: Amtsgericht Leipzig HRB 17719
UST-Id Nr.: DE 813200649
Tel.: +49 (0) 341 - 6582-143
Fax: +49 (0) 341 - 6582-199

A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig (MFPFA Leipzig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „von der MFPFA Leipzig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der Flüssigkunststoffabdichtung *ELAPERM-CS 30* der Fa. SB Bautechnik GmbH als außenliegende, adhäsiv mit dem Untergrund verbundenen Abdichtung im Übergang der Flächenabdichtung auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gegen drückendes und nicht drückendes Wasser und gegen Bodenfeuchtigkeit gemäß Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.48, Ausgabe 2012/1. Das flächige Abdichtungssystem erfüllt zugleich auch die Anforderungen an eine außenliegende Bauwerksabdichtung für den unter 1.2 genannten Verwendungsbereich und besitzt dafür ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis gem. BRL A Teil 2, lfd. Nr. 2.51.

Bei dem Abdichtungssystem handelt es sich um einen zweikomponentigen im Spritzverfahren aufzubringenden Flüssigkunststoff auf Polyurea – Basis, der innerhalb kurzer Zeit zu einem elastischen Abdichtungsstoff ausreagiert. Zum Abdichtungssystem gehört neben *ELAPERM-CS 30* der zweikomponentige Primer auf Epoxidharzbasis *ELAPERM-CP 01*.

1.2 Verwendungsbereich

- (1) Das Bauprodukt *ELAPERM-CS 30* der Fa. SB Bautechnik GmbH darf als Übergang der Bauwerksabdichtung auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand mit einer Fugenöffnung zwischen angrenzenden Bauteilen von maximal 1 mm gegen aufstauendes Sickerwasser und drückendes Wasser bis zu einem maximalen Wasserdruck von 0,3 bar (3 m Wassersäule) verwendet werden.
- (3) Die Verwendung ist an die Beachtung der Verarbeitungsrichtlinien des Antragstellers und an die Bestimmungen für die Ausführung, Abs. 4 gebunden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Produktaufbau, Kennwerte und Eigenschaften

2.1.1 Produktaufbau

- (1) *ELAPERM-CS 30* ist der Gruppe der Reaktionsharze der zweikomponentigen Flüssigkunststoffe auf Polyureabasis zuzuordnen. *ELAPERM-CS 30* muss unter Verwendung einer Spezialpumpe, die eine gleichmäßige Förderung der beiden Komponenten im Mischungsverhältnis von 1 : 1 VT bei voreingestellter Solltemperatur und Solldrücken gewährleistet, auf den Abdichtungsuntergrund gespritzt werden. Die Reaktionszeit liegt temperaturabhängig zwischen 10 - 30 s.
- (2) Zum Abdichtungssystem gehören in Abhängigkeit vom Verwendbarkeitsbereich neben dem Dichtstoff der Primer *ELAPERM-CP 01* zur Untergrundvorbehandlung. Bei *ELAPERM-CP 01* handelt es sich um einen zweikomponentigen Haftgrundvermittler auf Epoxidharzbasis, der im Masseverhältnis von A : B = 100 : 44 MT angemischt wird.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur für Produkte, die diesem Produktaufbau und den zugehörigen Kennwerten nach 2.1.2 entsprechen. Beabsichtigte Änderungen in der Produktzusammensetzung, die zu Änderungen der Kennwerten und Eigenschaften führen können, sind der erteilenden Prüfstelle anzuzeigen, die dann über ggf. erforderliche ergänzende Nachweise entscheidet.

2.1.2 Kennwerte

ELAPERM-CS 30 weist im Anlieferungszustand folgende Eigenschaften auf:

• Dichte Komp. A (<i>ELAPERM-CS P Polyol</i>)	1,026 g/cm ³	[DIN EN ISO 1183-1]
• Dichte Komp. B (<i>ELAPERM-CS P Isocyanate</i>)	1,105 g/cm ³	[DIN EN ISO 1183-1]
• flüchtige Bestandteile Komp. A	7,7 %	[DIN EN ISO 3251]
• flüchtige Bestandteile Komp. B	1,7 %	[DIN EN ISO 3251]
• Viskosität Komp. A	1.510 mPas	[DIN EN ISO 3219]
• Viskosität Komp. B	2.000 mPas	[DIN EN ISO 3219]
• Glührückstand	0,0095 %	DIN EN ISO 3451-1
• Shore Härte (ausgehärtet)	Shore A 91	[DIN 53505]
• Zugeigenschaften (ausgehärtet)	$\sigma_{\max} = 10 \text{ N/mm}^2$	[DIN EN ISO 527-1, 2]
	$\epsilon = 547 \%$	[DIN EN ISO 527-1, 2]

2.1.3 Eigenschaften

(1) Der aus *ELAPERM-CS 30* ausgeführte Abdichtungsübergang ist für den unter 1.2 genannten Verwendungsbereich ausreichend:

- haftfest auf mineralischen Untergründen
- wasserdicht gegenüber einem Wasserdruck von 2 bar
- dauerhaft hinterlaufsicher
- rissüberbrückend bis 1 mm
- alkalibeständig

Das Produkt erfüllt die Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 und entspricht den bauaufsichtlichen Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe.

Der Nachweis der Eigenschaften, die für eine Verwendbarkeit des Produktes als Übergang der Bauwerksabdichtung auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand erforderlich sind, wurde nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Übergänge von Bauwerksabdichtungen auf Bauteile aus Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, PG ÜBB vom Oktober 2010 erbracht. Die Ergebnisse der Prüfungen sind im Prüfbericht Nr. PB 5.1/12-668 vom 29.06.2012 dokumentiert.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Komponenten des Bauprodukts *ELAPERM-CS 30* werden werksmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

(1) Verpackung, Transport und Lagerung müssen so erfolgen, dass *ELAPERM-CS 30* nicht mit Wasser in Berührung kommt, keiner hohen Feuchtigkeit oder Luftfeuchtigkeit ausgesetzt ist und vor der Einwirkung von UV-Strahlung und Erhitzung sowie Frost geschützt wird. Die auf den Verpackungen vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

(2) Hinsichtlich der Lagerdauer sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung des Produktes und der Komponenten

2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3, Übereinstimmungsnachweis, erfüllt sind. Das Ü-Zeichen ist mit den dort vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers Herstellwerk
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein oder Beipackzettel anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

2.2.3.2 Zusätzliche Angaben

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname *ELAPERM-CS 30*
- Chargennummer
- Verwendungszweck
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift
- Brandverhalten nach DIN 4102-1
- Übereinstimmungszeichen nach ÜZVO
- Herstellungsdatum, ggf. Verfallsdatum

Einzeln verpackte Komponenten sind eindeutig als zum Produkt zugehörig zu kennzeichnen.

3 Übereinstimmungsnachweis

(1) Allgemeines

Gemäß Bauregelliste A, Teil 2, Kapitel 1, lfd. Nr. 2.48 erfolgt der Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (ÜHP). Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung des Bauproduktes durch eine hierfür anerkannten Prüfstelle und einer werkseigenen Produktionskontrolle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß Abschnitt 2.2.3.1 anzugeben.

(2) Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Die Erstprüfung kann entfallen, da die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

(3) Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2000-5 einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Pro-

duktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gemäß BRL A Teil 2, lfd. Nr. 2.51 mit der Nummer P-SAC 02 / 5.1 / 12 - 668 entsprechen und ist entsprechend den dortigen Vorgaben durchzuführen.

Werden einzelne Komponenten nicht vom Produkthersteller sondern durch Dritte auf die Baustelle geliefert, ist durch den Produkthersteller sicherzustellen, dass auch für diese Komponenten die Bestimmungen für den WPK eingehalten werden und diese gemäß Abschnitt 2.2.3 gekennzeichnet sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des abP und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Die Übergangsabdichtung *ELAPERM-CS 30* ist auf der wasserbeanspruchten Seite des Bauwerkes mit einer Mindestbreite von 15 cm und einer Mindesttrockenschichtdicke von 4,2 mm auf das Bauteil mit hohem Wassereindringwiderstand (WU-Betonbauteil) zu führen und entsprechend den im Verarbeitungsblatt angegebenen Vorgaben aufzubringen.

An den Betonuntergrund sind folgende Anforderungen zu stellen:

- Beton mit hohem Wassereindringwiderstand
- Oberfläche sauber, eben, grat- und fehlstellenfrei, ohne lose Bestandteile und Zementschlämme, frei von Schalöl und anderen trennenden oder den Haftverbund störenden Bestandteile - diese Vorgaben sind sorgfältig einzuhalten und vor der Ausführung der Abdichtung zu überprüfen.
- Oberfläche trocken
- Stoßfugen von Elementwänden und Fasen an den Fugenkanten sind vor dem Auftrag der Abdichtung mit den vom Hersteller dafür benannten Produkten auszufüllen.

Zur Verbesserung der Haftung werden die zu beschichtenden Oberflächen vor dem Auftrag der Spritzbeschichtung grundiert und mit Quarzsand abgestreut. Als Grundierung ist das zweikomponentige Epoxidharz mit der Bezeichnung *ELAPERM-CP 01* zu verwenden. Vor dem Auftragen werden die Komponenten *ELAPERM-CP 01 R Harz* : *ELAPERM-CP 01 H Härter* im Masseverhältnis 100 : 44 intensiv vermischt. Der Auftrag der Grundierung auf die zu beschichtenden Betonprüfkörper erfolgt durch sorgfältiges Einarbeiten in die Betonoberfläche. Dadurch ergeben sich je nach Oberflächenbeschaffenheit des Betons Auftragsmengen zwischen 150 und 300 g/m². Überschüssiger, von der Grundierung nicht gebundener Quarzsand ist vor dem Auftrag der Spritzbeschichtung zu entfernen.

Der Einsatz von *ELAPERM-CS 30* ist an die Verwendung einer 2K-HD Polyurea - Anlage gebunden, die durch den Antragsteller freigegeben ist. Die Freigabe erfolgt immer auf Basis vorheriger Tests zur Einstellung der Maschinenparameter (Temperatur, Druck, Fördermengen) einschließlich der Ermittlung ausgewählter Eigenschaften des ausreagierten Endproduktes.

- (2) Für die Ausführung gilt die Verarbeitungsanweisung des Herstellers. Die Verarbeitungsanweisung sowie das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis müssen an der Einbaustelle vorliegen. Darüber hinausgehend sind folgende Hinweise zu beachten:
- Die Luft- und Untergrundtemperatur muss zwischen +5 °C und maximal +80°C liegen.
 - bei den Arbeiten sind die einschlägigen Schutzmaßnahmen (Atemschutz, Schutzbekleidung) zu beachten
 - Die 2K-HD Spitzenanlage sowie insbesondere alle Messeinrichtungen für Temperatur, Druck und Fördermenge müssen einer laufenden Qualitätskontrolle unterliegen.
- (3) Der Hersteller ist verpflichtet, die Ausführungsbestimmungen dieses Abschnittes widerspruchsfrei in seine Verarbeitungsanleitung aufzunehmen.

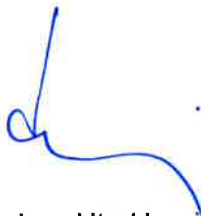
5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird gemäß § 16 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 17.09.2008, geändert am 13.04.2010 für das Land Brandenburg in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2, Kapitel 1, lfd. Nr. 1.4 Ausgabe 2012/1 erteilt.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist Widerspruch bzw. Klage entsprechend den rechtlichen Regelungen des Landes zulässig, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat. Im Fall eines Widerspruchsrechts ist der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans - Weigel - Straße 2 b, 04319 Leipzig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Einganges bei der MFGPA Leipzig.

Leipzig, den 11. Juli 2012



Dr.-Ing. Ute Hornig
Prüfstellenleiterin

